OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400694/8/HW

Datum:
Linz, 6. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. W W, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29.12.2022, GZ: AS/PB-2255035, betreffend eine Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes iVm der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.06.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 11 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vor, er habe am 11.05.2022 von 13:30 bis 13:43 Uhr in x, das mehrspurige Kraftfahrzeug der Marke x mit dem Kennzeichen x in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt und sei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen. Der Bf habe demnach eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018, iVm §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989, Abl. 1989/11 idF Abl. 2020/20, begangen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde.

II.1. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:
Der Bf hatte am 11.05.2022 von 13:30 bis 13:43 Uhr in x, das mehrspurige Kraftfahrzeug der Marke x mit dem Kennzeichen x abgestellt. Der Abstellort des Fahrzeugs befindet sich innerhalb der in x verordneten flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone mit einer Höchstparkdauer von 90 Minuten. Der Bf hatte für den angegebenen Zeitraum keinen Parkschein gelöst, weshalb hinter der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kraftfahrzeuges im Abstellzeitraum kein gültiger Parkschein hinterlegt war. Der Bf hatte die Parkgebühr für den oben genannten Zeitraum nicht entrichtet. An dem Ort, an welchem der Bf sein Fahrzeug abstellte, befindet sich ein Parkverbot, aber kein zusätzlicher Hinweis auf die gebührenpflichtige Kurzparkzone. Es ist jedoch bei der x, welche der Bf befahren hat, um anschließend über die von ihm in der Verhandlung angegebene Route bis zur x zu gelangen, ein Straßenverkehrszeichen, welches auf die Kurzparkzone hinweist, vorhanden. Der Bf hat keine Sorgepflichten, es ist von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.800 Euro auszugehen. Es liegen betreffend den Bf bezogen auf den Tatzeitpunkt zumindest 17 einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen in Bezug auf Übertretungen des Oö. Parkgebührengesetzes vor.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen: Dass der Bf das im Straferkenntnis genannte Fahrzeug am im Straferkenntnis genannten Ort zu der im Straferkenntnis genannten Zeit ohne gültigen Parkschein abgestellt hatte, stimmt mit den Unterlagen im Behördenakt (vor allem mit den ON 1, 2, 8 und 12 des Behördenaktes) überein und es wird dies vom Bf auch nicht bestritten (siehe die Angaben des Bf in ON 7). Die Feststellungen betreffend das Straßenverkehrszeichen bei der x folgen aus den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, in welcher die vom Bf angegebene Fahrstrecke mit Google Street View „nachgefahren“ wurde (siehe die Feststellungen dazu in ON 7). Daraus und

aus den Angaben des Bf folgt auch, dass sich in jenem Bereich der x, in welchem der Bf das Fahrzeug abgestellt hatte, kein Hinweis auf eine gebührenpflichtige Kurzparkzone befindet. Dass betreffend den Bf zumindest 17 einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen in Bezug auf Übertretungen des Oö. Parkgebührengesetzes vorliegen, folgt vor allem aus der in der Verhandlung vorgelegten Auflistung von Vormerkungen, wobei sich der Bf zu dieser Auflistung in der Verhandlung dahingehend äußerte, dass diese durchaus stimmen könne. Die Feststellungen zu Einkommen und Sorgepflichten ergeben sich aus der Schätzung der Behörde (siehe ON 9 des Behördenaktes), welcher der Bf nicht entgegengetreten ist, bzw. aus den Angaben des Bf in der Verhandlung.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Da der Bf am 11.05.2022 von 13:30 bis 13:43 Uhr innerhalb der in x verordneten flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone das mehrspurige Kraftfahrzeug der Marke x mit dem Kennzeichen x abgestellt hatte, ohne die Parkgebühr entrichtet zu haben, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht begangen hat.

III.2. Im Hinblick auf das am Abstellort bestehende Parkverbot ist auszuführen, dass die Verordnung einer Kurzparkzone tatsächlich nicht zum Parken ermächtigt, sondern die zulässige Parkzeit innerhalb des Gebietes der Kurzparkzone beschränkt. Dass an bestimmten Stellen der Kurzparkzone das Parken oder gar das Halten und Parken nach anderen Bestimmungen nicht erlaubt ist, ändert daran nichts, dass die Kurzparkzone das ganze in der Verordnung beschriebene Gebiet einschließlich dieser Stellen umfasst (vgl. VwGH 17.12.2020, Ro 2020/16/0009). Es ist der Begriff der „Kurzparkzone“ in der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz nicht dahingehend (räumlich) eingeschränkt zu verstehen, dass innerhalb des als Kurzparkzone verordneten Gebietes nur jene Verkehrsflächen umfasst wären, für welche das (grundsätzlich erlaubte) Parken zeitlich eingeschränkt wird (VwGH 17.12.2020, Ro 2020/16/0009). Die Gebührenpflicht innerhalb einer Kurzparkzone besteht auch dann, wenn an bestimmten Stellen der Kurzparkzone nach anderen Rechtsvorschriften das Parken oder das Halten und Parken verboten ist (VwGH 17.12.2020, Ro 2020/16/0009; VwGH 25.03.2021, Ra 2020/16/0165). Verfahrensgegenständlich änderte das im Bereich des Abstellortes angebrachte Parkverbot daher nichts daran, dass die gebührenpflichtige Kurzparkzone das ganze in der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz beschriebene Gebiet einschließlich dieser Stellen, an welchen ein Parkverbot gilt, umfasst. Daher gilt die Abgabenpflicht auch in diesem Bereich und wäre der Bf im konkreten Fall verpflichtet gewesen, die Parkgebühr zu entrichten.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Insbesondere konnte der Bf beim Einfahren in die Kurzparkzone (bereits bei der x) durch das angebrachte Verkehrszeichen Kenntnis von der Kurzparkzone erlangen. Es ist im vorliegenden Fall daher von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

III.4. Im Hinblick auf das Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:
In den Erkenntnissen vom 17.12.2020 zu Ro 2020/16/0009 sowie vom 25.01.2018 zu Ra 2017/16/0056 definierte der Verwaltungsgerichtshof eine Kurzparkzone als ein in einer Verordnung (oder mehreren Verordnungen) näher beschriebenes Gebiet, welches durch die entsprechenden Verkehrszeichen an allen Einfahrts- und Ausfahrtsstraßen gekennzeichnet ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es, wenn von der Kurzparkzone ein größeres Gebiet erfasst werden soll, dass an allen Einfahrtsstellen und Ausfahrtsstellen Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13d und 13e StVO angebracht sind. Ist diese Kennzeichnung erfolgt, so sind von der Kurzparkzone alle Straßen in dem von diesen Vorschriftszeichen umgrenzten Gebiet erfasst (vgl. etwa VwGH 25.01.2018, Ra 2017/16/0056). Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 8894/1980 ist eine über die Kennzeichnung der Kurzparkzone durch die genannten Vorschriftszeichen hinausgehende Kenntlichmachung der Kurzparkzone zur Gesetzmäßigkeit der Kundmachung nicht erforderlich (vgl. auch VfGH 10.03.1995, B 291/94; VwGH 25.01.2018, Ra 2017/16/0056; VwGH 24.11.2006, 2006/02/0232). Die Kurzparkzone beginnt beim Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13d und endet beim Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13e StVO (VwGH 30.06.2006, 2006/17/0022). Die gegenständliche Kurzparkzone umfasst das in § 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz angeführte Gebiet, wobei insbesondere im gegenständlichen Bereich der x in Richtung x ein entsprechendes Straßenverkehrszeichen nach § 52 Z 13d StVO angebracht ist. Dieses Straßenverkehrszeichen zeigt den Beginn der Kurzparkzone an. Es sind von der Kurzparkzone alle Straßen in dem von diesem Vorschriftszeichen umgrenzten Gebiet erfasst, also auch der gegenständliche Abstellort auf der x. Solange nicht das Ende der Kurzparkzone durch Straßenverkehrszeichen angeordnet ist, gilt die Kurzparkzone entsprechend. Der Bf befand sich während der von ihm beschriebenen Fahrt zur Gänze innerhalb der flächendeckenden, gebührenpflichtigen Kurzparkzone und musste sich dementsprechend auch an diese halten (vgl. auch bereits LVwG Oö. 26.04.2023,

LVwG-400496/4/Zo/SNI). Zusätzliche Hinweise auf das Bestehen einer Kurzparkzone im Bereich des gegenständlichen Abstellplatzes sind für das gültige Bestehen der Kurzparkzone in diesem Bereich nicht notwendig.
Im vorliegenden Verfahren haben sich im Übrigen auch keine Bedenken in Bezug auf das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung der gegenständlichen Kurzparkzone an allen Einfahrts- und Ausfahrtsstellen mit entsprechenden Verkehrszeichen ergeben.
Im Hinblick auf das Vorbringen des Bf ist zudem festzuhalten, dass sich aus § 44 Abs. 1 StVO ergibt, dass Kurzparkzonenverordnungen allein durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sind und mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft treten. Es bedarf nicht der zusätzlichen Anbringung von Bodenmarkierungen, um eine zweckmäßige Kundmachung zu erreichen. Die Unterlassung einer Kennzeichnung einer Kurzparkzone durch Bodenmarkierung berührt die gesetzmäßige Kennzeichnung einer Kurzparkzone nicht (VwGH 15.01.1980, 1859/78). Die Gesetzmäßigkeit der Kundmachung einer Kurzparkzone wird auch dann nicht berührt, wenn eine Bodenmarkierung fehlt oder durch Witterungsverhältnisse oder sonstige Umstände nicht mehr erkennbar ist (VwGH 15.01.1980, 1859/78). Dementsprechend reicht schon alleine ein Verkehrszeichen, damit die Kurzparkzonenverordnung ordnungsgemäß kundgemacht ist, einer zusätzlichen Bodenmarkierung mit einer wie auch immer lautenden Aufschrift bedarf es dafür nicht (vgl. auch bereits LVwG Oö. 26.04.2023, LVwG-400496/4/Zo/SNI). Es ist daher im gegenständlichen Fall nicht von Relevanz, ob die – an bestimmten Stellen (in x) angebrachten – blauen Bodenmarkierungen erkennbar sind oder nicht bzw. ob solche überhaupt angebracht sind.
Das Vorbringen des Bf vermag daher nichts daran zu ändern, dass der Bf die angelastete Verwaltungsübertretung begangen hat.

III.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.
Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. Von der belangten Behörde wurden keine Milderungsgründe angeführt, es sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse auch keine Milderungsgründe ersichtlich. Straferschwerend ist das Vorliegen der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen in Bezug auf Übertretungen nach dem Oö. Parkgebührengesetz zu werten. Bei der Strafbemessung ist von der belangten Behörde mangels gegenteiliger Angaben des Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.800 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen worden. Da der Bf dem

auch im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten ist, ist dies auch im Beschwerdeverfahren der Strafzumessung zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der oben genannten Umstände und der im Spruch angelasteten Tat, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Geldstrafe von 55 Euro als tat- und schuldangemessen und nicht überhöht. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt schon insofern nicht in Betracht, als von keinem geringfügigen Verschulden im Sinne dieser Regelung ausgegangen werden kann.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ist vom Bf auch ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in spruchgemäßer Höhe zu leisten.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger